Deutscher Bundestag
2. Wahlperiode
1953

Drucksache 2976

Mündlicher Bericht

des Haushaltsausschusses
(18. Ausschuß)

zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956
(Erstes Nachtragshaushaltsgesetz 1956)

- Drucksache 2874 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Gleissner (München)

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Ersten Nachtrags zum Einzelplan 31 mit der neuen Überschrift „Entwurf eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956", im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

2. den Entwurf eines Gesamtplans mit der neuen Überschrift „Entwurf eines Gesamtplans zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 1956 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1956)", im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

3. den Entwurf eines Ersten Nachtragshaushaltsgesetzes 1956 — Drucksache 2874 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit der neuen Überschrift „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1956)", anzunehmen.

Bonn, den 6. Dezember 1956

Der Haushaltsausschuß

Schoettle	**Dr. Gleissner (München)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Rheinallee 20, Telefon 3551

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung eines Ersten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (Erstes Nachtragshaushaltsgesetz 1956) - Drucksache 2874 -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (18. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 18. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines *Ersten* Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (*Erstes* Nachtragshaushaltsgesetz 1956)	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines **Zweiten** Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1956 (**Zweites** Nachtragshaushaltsgesetz 1956)
§ 1	§ 1
Der dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956) vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 830) beigefügte Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten *Ersten* Nachtrags geändert. Die in § 1 des Haushaltsgesetzes 1956 festgestellten Endsummen der Einnahmen und Ausgaben bleiben unverändert.	Der dem Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1956 (Haushaltsgesetz 1956) vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 830) beigefügte **und durch das Erste Nachtragshaushaltsgesetz 1956 vom . . . . 1956 (Bundesgesetzbl. II S. . . .) geänderte** Bundeshaushaltsplan wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten **Zweiten** Nachtrags geändert. Die in § 1 des Haushaltsgesetzes 1956 festgestellten Endsummen der Einnahmen und Ausgaben bleiben unverändert.
§ 2	§ 2
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 3	§ 3
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.	unverändert